

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktionsschreiber
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 197.

Donnerstag, 26. August 1915, abends.

38. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wochentäglich Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsre Drucker frei ins Haus 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter des Lagers. Postanfragen 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf., nach Riesa abzurichten werden angenommen. Anzeigen-Maunahme für die Nummer des Anzeigebogens bis vormittag 9 Uhr ohne Grund. Preis für die Anzeigepartie 43 mm breite Kopfzeile 18 Pf., (Vorderseite 12 Pf.) Zeitraumender und tabellarischer Text nach bestehendem Tarif. Reklamationsklaus und Vertrag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsführer: Goethestraße 59. — Für die Reklamation verantwortlich: Arthur Hänsel in Riesa.

Berordnung über die Erhebung der Kartoffelernte im Jahre 1915

vom 23. August 1915.

1. Jeder Unternehmer oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes, in dem mindestens 1 ha (= 1,80 Hektar) Kartoffelland angebaut ist, ist verpflichtet, den Ertrag seiner Kartoffelernte sogleich während der Erntearbeiten, unter Beobachtung der in der beigefügten Anleitung gegebenen Anschläge, sorgfältig zu ermitteln und innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erntearbeiten der Gemeindebehörde wahrheitsgemäß in Bentinern sowie nach Rauminhalt oder nach Knollen aus denen der Rauminhalt berechnet werden kann, anzugeben.

Dabei ist anzugeben, auf welche Art und Weise das Ergebnis ermittelt worden ist; falls eins der in der Anleitung vorgeschlagenen Verfahren angewendet worden ist, genügt es, hierzu auf den Punkt der Anleitung zu verweisen.

Es ist ungültig, in voraus einen Abzug für Schwund und Verderb vorzunehmen. Dagegen ist möglichst genau festzustellen, welcher Teil der Ernte auf frische oder verdeckte Knollen entfällt.

2. Für die Anzeige sind Vorbrücke nach dem unten abgedruckten Muster 1 zu verwenden.

3. Die Erhebung der Erträge erfolgt für jede Gemeinde einschließlich der Gutsbezirke durch die Gemeindebehörden; die zuständigen Behörden haben sie in ihrem Bezirk zu leiten und zu überwachen.

4. Die Gemeindebehörde hat unter Mitwirkung des nach Punkt 7 zu bildenden Ausschusses die Anzeigen der einzelnen Unternehmer oder Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe in einer Ortsliste (Muster 2) zu vereinigen.

Für die Erträge bei den bis zum 31. Oktober etwa noch nicht abgeernteten Flächen sowie für die Erträge der Betriebe, in denen weniger als 1 ha Kartoffelland angebaut und abgeerntet worden ist, ist auf Grund einer sachverständigen Schätzung ein Durchschnittsertrag auf den ha festzustellen, der auf Seite 1 der Ortsliste anzugeben ist.

Nach Beendigung der Kartoffelernte im ganzen Gemeindebezirk, spätestens aber am 1. November 1915, ist die Ortsliste aufzurichten und abzuschließen, sowie die dort auf Seite 1 vorgedruckte Bescheinigung unter Beibehaltung des Gemeindestempels zu vollziehen. Reicht die Ortsliste nicht aus, so sind Anlegebogen zu verwenden. Die Seitensummen der Ortslisten sind zu einer Gesamtsumme, die bei keiner Gemeinde fehlen darf, aufzurechnen.

5. Die Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten und die ausgefüllten Anzeigen an die Kommunalverbände einzufügen. Die Kommunalverbände haben bis zum 15. November 1915 dem Statistischen Landeskant am Zusammenstellung der ermittelten Kartoffelerträge mit den Ortslisten und den Anzeigen einzutragen.

6. Die erforderlichen Vorbrücke 1 und 2 werden den zuständigen Behörden vom Statistischen Landeskant zugehen und sind sodann sofort an die Gemeindebehörden ihres Bezirks zu verteilen.

7. In jeder Gemeinde ist ein Ausschuss von erfahrenen Landwirten zu bilden, der darüber zu wachen hat, daß die einzelnen Unternehmer oder Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe bei der Ernte-Ermittlung mit den erforderlichen Sorgfalt verfahren.

Der Ausschuss hat ferner die Anzeigepflichtigen, soweit erforderlich, über die ihnen obliegenden Verpflichtungen aufzuklären und nach Bestinden bei der Ausfüllung der Anzeigen (Vorbrück 1) zu unterstehen.

Den Vorstehenden des Ausschusses ernannt die Gemeindebehörde.

8. Jeder Unternehmer oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes hat dem Ausschuse rechtzeitig den Beginn seiner Kartoffelernte und binnen drei Tagen nach Abschluß der Erntearbeiten deren Beendigung anzugeben.

Falls ein Unternehmer oder Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe den Vorbrücken dieser Verordnung zwider ist, unterläßt, den Ertrag seiner Kartoffelernte zu ermitteln, oder dabei nicht mit der gehörigen Sorgfalt verfährt, ist der Ausschuss berechtigt, alle zu diesem Zwecke erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unternehmers oder Betriebsleiters ausführen zu lassen.

Die Gemeindebehörde und der Ausschuss sind jeder für sich befugt, zur Ermittlung der Kartoffelerträge Kartoffelboden während der Ernte zu betreten, Borratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Aufzeichnungen über das Gewicht, den Rauminhalt und die Höhe der Kartoffelhäuser, die von jedem Betriebsinhaber bis zum 1. September 1916 aufzubewahren sind, zu prüfen.

9. Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erstattet, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird, soweit nicht gesetzlich eine höhere Strafe Anwendung zu finden hat, mit Haft oder Geldstrafe bestraft.

10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 23. August 1915.

3564

Ministerium des Innern.

Anleitung zur Erhebung der Kartoffelernte.

Zur Sicherung der Vollberichtigung und zur Feststellung des Teiles der Kartoffelernte, der zur Viehsättelung zur Verfüzung steht, ist es notwendig, daß über die Ernteerträge an Kartoffeln in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben zuverlässige Aufzeichnungen erfolgen. Hierzu wird nachstehende Anleitung gegeben.

1. Am sichersten wird der Ertrag der Kartoffeln ermittelt, wenn die Kartoffeln bei der Ernte auf dem Felde in gleichgroße Körbe oder Säcke gesammelt werden. Es ist darauf zu achten, daß die Körbe oder Säcke gleichmäßig gefüllt und genau gezählt werden.

Anzeigen aller Art

finden in Stadt und Land des Bezirks Riesa
und seinen angrenzenden Ortschaften

vorteilhafteste beste Verbreitung.

Wo das Einsammeln der Kartoffeln — wie sehr zu empfehlen ist — im Stücklohn bezahlt wird, sind gleichmäßige Füllung der Körbe oder Säcke und deren Zählung schon wegen der Lohnberechnung notwendig. Die Körbe oder Säcke werden bei dieser Art der Entlohnung gegen eine Marke abgenommen, und die Zahl der ausgegebenen Marken ergibt die Zahl der geernteten Kartoffelkörbe oder Kartoffelsäcke.

2. Probewidrigungen einiger Körbe oder Säcke sind vorgesehen. Hierbei ist auch das Gewicht der den Kartoffeln anhaften Erde zu ermitteln. Es empfiehlt sich, einige Körbe oder Säcke Kartoffeln mit der Erde zu wiegen, und die Wägung nach dem Absieben oder Auswaschen der Erde zu wiederholen. Hierauf läßt sich dann das Gewicht der anhaftenden Erde bei den nicht gewogenen Kartoffeln abschätzen.

3. Das Gewicht eines Körbes oder Sackes erdesfreier Kartoffeln vervielfältigt mit der Zahl der geernteten Körbe oder Säcke ergibt das Gesamtgewicht der Ernte. Dieses Gewicht ist genau aufzuschreiben.

4. Die in den einzelnen Kellern und Mieten unterzubringenden Kartoffelmengen sind festzustellen. Hierzu soll in die Wagen, die die Kartoffeln an den Aufbewahrungsort bringen, wenn möglich, eine stets gleiche Zahl von Kartoffelkörben oder Kartoffelsäcken aufgeschichtet werden. Eine Person, die an der Aufbewahrungsstelle der Kartoffeln arbeitet, hat die Füller, die die Kartoffeln heranbringen, zu zählen. Es geschieht dies häufig in der Weise, daß für jedes Füller eine Körbe in einen Stock geschüttet wird.

Wo die Ermittlung der Ernte nach Körben, Säcken oder dergl. unterblieben ist, muß die Zählung der Füller und die Feststellung oder Abschätzung des Gewichts ihrer Kartoffelladung unter allen Umständen erfolgen.

5. Es ist nicht zulässig, im Vorraus für Schwund oder etwaigen Verderb einen Abzug an der Ernte vorzunehmen. Dagegen ist möglichst genau festzustellen, welcher Teil der Ernte auf frische oder verdeckte Knollen entfällt.

6. Die Kartoffeln sind so aufzubewahren, daß eine spätere Feststellung der noch vorhandenen Restmenge leicht möglich ist. Hierzu eignet sich besonders die Aufbewahrung der Kartoffeln in Mieten, die auch für die Schaltung der Kartoffeln am vorteilhaftesten ist. Sie soll in allen Fällen durchgeführt werden, wo nicht aus wirtschaftlichen Gründen die Aufbewahrung in Kellern geboten ist.

7. Es ist darauf zu achten, daß die Mieten in gleichmäßiger Breite angelegt und gleichmäßig durchgehend aufgeschüttet werden, so daß auf einem laufenden Meter Mietendicke annähernd die gleiche Menge Kartoffeln entfällt. Länge, Breite und Höhe des in den Mieten liegenden Kartoffelhauses (ohne seine Bedeckung) sowie der Inhalt der Mieten sind unmittelbar nach der Ernte genau aufzuschreiben.

Werden bei einer späteren Bestandsaufnahme die dann noch vorhandenen Mietendicken mit den bei der Ernte festgestellten Mengen verglichen, so ergibt sich schon ein wichtiger Hinweis für die Berechnung der noch vorhandenen Vorräte.

8. Wenn die Kartoffeln in Kellern aufbewahrt werden müssen, so ist das Gewicht der in die einzelnen Häuser geschütteten Kartoffeln durch Zählen der Füller, Körbe usw. festzustellen. Sodann sind die Häuser nach Länge, Höhe und Breite auszumessen, und hierauf ist deren Rauminhalt zu berechnen. Gewicht sowie Rauminhalt oder Länge, Breite und Höhe der Kartoffelhäuser sind aufzuschreiben.

9. Es kann angenommen werden, daß in der Regel ein Raummeter Kartoffeln 675 kg wiegt.

10. Jeder Betriebsinhaber ist verpflichtet, die Aufzeichnungen über Gewicht, Rauminhalt und Maß der Kartoffelbestände bis zum 1. September 1916 aufzubewahren.

Muster 1.

Bezirk: Gemeinde:

Eine solche Anzeige ist für jeden Betrieb auszufüllen, in dem mindestens 1 ha Kartoffelland angebaut und abgeerntet worden ist, und spätestens 1 Woche nach Beendigung der Kartoffelernte an die Gemeindebehörde einzureichen.

Anzeige über Kartoffelerträge

von (Name) (Beruf) (Straße oder Nat.-Nr.)

Nach Schluß der Kartoffelernte des Jahres 1915 befinden sich in meinem Gewahram, und zwar:

in Mieten Bentner Rauminhalt:

im Keller Rauminhalt:

in sonstiger Wohnung Rauminhalt:

zusammen: Bentner: Rauminhalt:

Diese Kartoffeln sind auf ha ar

Fläche geerntet worden.

Unter den geernteten Kartoffeln befinden sich Bentner

frische Knollen.

(Ort und Tag) (Unterschrift)

Bemerkung: (Hier ist anzugeben, auf welche Art und Weise das Ergebnis ermittelt worden ist; falls eins der in der Anleitung vorgeschlagenen Verfahren angewendet worden ist, genügt es, hierzu auf den betreffenden Punkt der Anleitung zu verweisen)

Muster 2.

Bezirk: Gemeinde:

*) Sofern der Rauminhalt nicht angegeben werden kann, genügt Angabe von Länge, Breite,

Höhe und Querschnitt des Kartoffelhauses.